



## Stadtgemeinde STADTSCHLAINING

7461 STADTSCHLAINING, Baumkircher Gasse 1

Tel.: 03355/2201, Fax: 03355/2201-1

E-mail: [post@stadtschlaining.bgld.gv.at](mailto:post@stadtschlaining.bgld.gv.at)

# K U N D M A C H U N G

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 22. März 2013 über das Halten von Tieren.

Auf Grund der Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Stadtschlaining nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung verordnet:

### § 1

Beim Halten von Tieren, insbesondere Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Gehflächen (Gehsteige, Gehwege), öffentliche Grünanlagen und Plätze, Kinderspielplätze, ähnlich frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke verunreinigen. Sie sind verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

### § 2

Gemäß § 2 des Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F. dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung.

### § 3

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F. wird für das Gemeindegebiet (verbautes Gebiet) der Stadtgemeinde Stadtschlaining festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind. Außerhalb des verbauten Gebietes sind Hunde an der Leine oder mit Beißkorb zu führen. Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen und gilt nicht für Hunde, die zur Führung Blinden, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F. zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 23. September 2005 über die Einführung einer Leinenpflicht für Hunde aufgehoben.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

*Szelinger*

(Mag. Markus Szelinger)



Angeschlagen am: 25.03.2013  
Abgenommen am: 09.04.2013